Besondere	Vertragsbedi	ngungen

für die Ausführung folgender angebotener Bauleistungen

Vergabenummer 54100105-096113

.eist	ung
rsa	atzneubau Brücke BW 22
.1	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):
٠,	Mit der Ausführung ist zu beginnen
	am Spätestens12 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
	in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
	innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B);
	die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum ———————————————————————————————————
	§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
	nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
	Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
	☐ am innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
	in der 24. KW 2025 , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
_	in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.
.2	Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:
	vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn.
	vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.
	folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
	aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
	siehe "10. weitere besondere Vertragsbedingungen"
?.	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)
2.1	Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist genannten Einzelfristen oder der Frist für Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
	EUR (ohne Umsatzsteuer)*)
	Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Uberschreitung von als Vertragsf
	vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich erbringenden Leistungen entspricht.
	Croming Critical Edistangen Chisphonic
2.2	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt5_0 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.**)
	Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil
	Abrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
2.3	Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf e durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
	7 ahlung (\$ 16 \/OP/P)
	Zahlung (§ 16 VOB/B)
	Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß
	§ 16 Absatz 3 Nr. 1 VOB/B und der Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Absatz 5 Nr. 3 verlängert auf Tage

^{*)} Hinweis: Die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs darf 0,1 Prozent der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

^{**)} Hinweis: Die Vertragsstrafe darf insgesamt 5 Prozent der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

4.	Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)
	Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
	Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung ir Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
5.	Sicherheitsleistung für Mängelansprüche
	Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
	Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
6.	Bürgschaften (§ 17 VOB/B)
	Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
	 die Vertragserfüllung das Formblatt KFB BD 3a "Vertragserfüllungsbürgschaft"
	 die Mängelansprüche das Formblatt KFB BD 3c "Mängelansprüchebürgschaft"
	 vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt KFE BD 3b "Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft"
7.	Technische Spezifikation
	Soweit im Leisatungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normer umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
8.	Werbung
	Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
9.	Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
	Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
10.	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
	-zu 1.2: Der Zeitraum zwischen dem Abbruch der bestehenden Brücke und der Freigabe der neuen Brücke ist auf ein Mindestmaß von 8 Wochen zu begrenzen. Während dieses Zeitraums haben die Anlieger keine befahrbare Zufahrt zu ihren Grundstücken. Bestellung der Fertigteile erfolgt rechtzeitig nach Auftragserteilung, geltende Lieferzeiten sind zu berücksichtigen.
	 Es werden die VOB/B und VOB/C in der aktuellsten Fassung vereinbart. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 5 Jahre ab mängelfreier Gesamtabnahme.